



S a t z u n g

der Gemeinde Ostbevern über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre

für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schirlheide“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Rat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schirlheide“ vom 18.05.04 (Ortsübliche Bekanntmachung am 16.06.04) angeordnete Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit die v. g. Bebauungsplanänderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostbevern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Schirlheide“ und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 25, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ostbevern, 14.06.2006

Gemeinde Ostbevern

Jürgen Hoffstädt

Kartenauszug zum Bebauungsplan Nr. 31 „Schirlheide“

